

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1991/2/26 B1072/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

VStG §53

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Mitteilung der zwangsweisen Vorführung zum Strafantritt mangels

Bescheidcharakter

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 22. August 1990 teilte der Magistrat der Stadt Wien dem Beschwerdeführer mit, daß seine zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlaßt worden sei, nachdem der Beschwerdeführer der gemäß §53 VStG an ihn ergangenen Aufforderung zum Antritt einer über ihn verhängten Ersatzfreiheitsstrafe keine Folge geleistete hatte.

Gegen dieses (vom Beschwerdeführer als Bescheid gewertete) Schreiben wendet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Erledigung, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird.

2. Die bekämpfte Erledigung stellt jedoch weder einen Bescheid noch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, sondern lediglich eine Mitteilung darüber, welche Maßnahmen die belangte Behörde gegenüber dem Einschreiter treffen wird. Bereits die der bekämpften Mitteilung vorangegangene Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß §53 VStG 1950 stellt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes weder einen Bescheid noch einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (vgl. dazu VfSlg. 11009/1986 mit weiteren Judikaturhinweisen).

3. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen und der Abtretungsantrag mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Art144 Abs3 B-VG abzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden, da die Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar ist.

Schlagworte

Bescheidbegriff, Vorführung Strafantritt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1072.1990

Dokumentnummer

JFT_10089774_90B01072_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at